

Bundesrat

Drucksache 287/14

03.07.14

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Haushaltsbegleitgesetz 2014

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 24. Juni 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksache 18/1762 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014
– Drucksachen 18/1050, 18/1223 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 24.07.14

Erster Durchgang: Drs. 101/14

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten

§ 33 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 16 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beamtinnen und Beamte, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind, sind in entsprechender Anwendung des § 21 des Bundesbeamtengesetzes von der Fraktion zu beurteilen. § 50 Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach dem Regelbeurteilungsdurchgang der beurlaubenden Dienststelle.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „des Satzes 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 1“ ersetzt.
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.